

---

## S 7 RJ 1423/02 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung              |
| Abteilung     | 16                              |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |                  |
|--------------|------------------|
| Aktenzeichen | S 7 RJ 1423/02 A |
| Datum        | 21.10.2003       |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 16 RJ 13/04 |
| Datum        | 23.06.2004    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 21. Oktober 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Beitragserstattung nach [Â§ 210](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) i.V.m. dem deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen vom 24.11.1997 aus der deutschen Versicherung der Klägerin.

Die 1972 geborene Klägerin ist kroatische Staatsangehörige und hat ihren Wohnsitz in Kroatien.

Nach dem Versicherungsverlauf vom 26.07.2001 hat sie in der Bundesrepublik zwischen 01.07.1992 und 31.08.1998 insgesamt 53 Monate Beitragszeiten, nach eigenen Angaben aber keine ausländischen Versicherungszeiten, insbesondere keine kroatischen, zurückgelegt.

---

Dem Antrag auf Beitragserstattung vom 02.08.2001 fÄ¼gte die KlÄ¼gerin einen Nachweis Ä¼ber ihre kroatische StaatsangehÄ¼rigkeit bei.

Mit Bescheid vom 11.09.2001 lehnte die Beklagte die Beitragserstattung ab mit der BegrÄ¼ndung, kroatische StaatsangehÄ¼rige, die sich gewÄ¼hnlich auÄ¼erhalb der Bundesrepublik aufhalten, seien zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn sie mindestens 60 BeitrÄ¼ge entrichtet haben; kroatische StaatsangehÄ¼rige, die sich gewÄ¼hnlich in der Republik Kroatien aufhalten, kÄ¼nnten eine Erstattung der BeitrÄ¼ge zur deutschen Rentenversicherung nicht deshalb verlangen, weil sie nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, wenn also weniger als 60 Beitragsmonate bezahlt wurden, da Ziff.2 Buchstabe c des Schlussprotokolls zum deutsch-kroatischen Abkommen Ä¼ber Soziale Sicherheit vom 24.11.1997 fÄ¼r kroatische StaatsangehÄ¼rige die Beitragserstattung grundsÄ¼tzlich ausschlieÄ¼e.

Auf einen neuen Antrag bzw. auf eine Anfrage der KlÄ¼gerin vom 30.06.2002 teilte die Beklagte mit Schreiben vom 18.07.2002 mit, dass der Antrag mit Bescheid vom 11.09.2001 abgelehnt worden sei. Bei gleicher Sachlage mÄ¼sse der erneute Antrag auf Beitragserstattung ebenfalls ablehnend verbeschieden werden. Ihr Antwortschreiben vom 16.08.2002 bezeichnete die KlÄ¼gerin als Widerspruch. Am 08.10.2002 ging ein weiterer Antrag auf Beitragserstattung bei der Beklagten ein, auch hier gab die KlÄ¼gerin an, keine BeitrÄ¼ge zu anderen VersicherungsstrÄ¼gern geleistet zu haben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.10.2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄ¼ck, erneut mit der BegrÄ¼ndung, dass fÄ¼r kroatische StaatsangehÄ¼rige eine Beitragserstattung auch dann ausgeschlossen sei, wenn sie nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt seien.

Die Klageschrift vom 09.11.2002 begrÄ¼ndete die KlÄ¼gerin damit, dass nach dem Merkblatt, das sie beilegte, ein kroatischer StaatsbÄ¼rger zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei, wenn 60 Beitragsmonate PflichtbeitrÄ¼ge geleistet wurden. Da sie nur 52 Beitragsmonate entrichtet habe, sei eine Beitragserstattung vorzunehmen.

Nach AnhÄ¼rung der Beteiligten wies das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 21.10.2003 die Klage ab und fÄ¼hrte zur BegrÄ¼ndung aus, nach dem deutsch-kroatischen Abkommen seien kroatische StaatsangehÄ¼rige zur freiwilligen Beitragsleistung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie mindestens fÄ¼r 60 Monate BeitrÄ¼ge entrichtet hÄ¼tten. Diese Voraussetzung erfÄ¼lle die KlÄ¼gerin zwar nicht, es sei aber nach dem Schlussprotokoll zum Abkommen vom 24.11.1997 Nr.2 c eine Erstattung der BeitrÄ¼ge zur deutschen Rentenversicherung an kroatische StaatsangehÄ¼rige, die sich gewÄ¼hnlich im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien aufhalten, grundsÄ¼tzlich ausgeschlossen.

Mit Schriftsatz vom 04.01.2004 legte die KlÄ¼gerin Berufung ein. Sie wiederholte den Vortrag, eine Beitragserstattung mÄ¼sse erfolgen, da sie nur 53 Monate BeitrÄ¼ge zur Rentenversicherung geleistet habe. Das SG habe seine ablehnende Entscheidung nicht begrÄ¼ndet.

---

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄÄ,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 21.10.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11.09.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die zur deutschen Rentenversicherung geleisteten BeitrÄge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt die Entscheidung des SG fÄr zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut sowie des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([ÄÄ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG) ist zulÄssig, erweist sich jedoch als unbegrÄndet.

Die Beklagte und das Sozialgericht haben zu Recht den Anspruch der KlÄgerin auf Beitragsersatzung abgelehnt.

Nach [Ä 210 SGB VI](#) werden BeitrÄge auf Antrag erstattet

1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,
2. Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfÄllt haben,
3. Witwen, Witwern oder Waisen, wenn wegen nichterfÄllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

Nach Abs.2 werden BeitrÄge nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

Wie das Sozialgericht und die Beklagte zutreffend ausgefÄhrt haben, ist die KlÄgerin zwar als kroatische StaatsangehÄrige mit Wohnsitz in Kroatien zur freiwilligen Beitragsentrichtung aufgrund des deutsch-kroatischen Abkommens vom 24.11.1997 (BGBl II 1998, S.2037) (Schlussprotokoll Art.2 Buchstabe c Satz 1) nicht berechtigt, da sie nicht mindestens 60 Monate BeitrÄge zur deutschen Rentenversicherung wirksam entrichtet hat. Nach der gleichen Bestimmung (Schlussprotokoll Ziff.2 Buchstabe c letzter Satz) kann aber von kroatischen

---

Staatsangehörigen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien aufhalten, eine Erstattung der Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nicht deshalb verlangt werden, weil sie zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht berechtigt sind. Das heißt also, bei kroatischen Versicherten mit Aufenthalt in der Republik Kroatien ist eine Beitragserstattung durch die Bestimmung des Schlussprotokolls grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Bestimmung geht [Â§ 210 Abs.1 Ziff.2 SGB VI](#) vor, da diese als lex specialis anzusehen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe gem. [Â§ 160 Abs.2 Ziff.1](#) und [2 SGG](#), die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 22.10.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024